



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Verband Europäisches Dahomey- Zwergrind** (nachfolgend Verband genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in D – 97855 Triefenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen den Jahreshauptversammlungen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verband ist konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Verbandes ist die organisatorische Zusammenführung der Förderer des Dahomey Zwergrindes sowie die Reinheit und die Erhaltung des Dahomey Zwergrindes nach dem festgelegten Rasseziel. Grundlegend ist dabei die Erhaltung und Festigung des Dahomey Zwergrindes in seiner Rassereinheit, seiner Konstitution, seinem Wesen und seinem Erscheinungsbild im Sinne des gültigen Rasseziels.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verband vor allem wie folgt tätig: Der Verband informiert seine Mitglieder über alle Fragen der Rinderhaltung und gezielten Vermehrung. Der Verband führt sein eigenes Bestandsregister und alle Mitglieder sind verpflichtet sich an die Bestandsregisterordnung und das Tierschutzgesetz zu halten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische, unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an, er verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen den Verband und dessen Organe, welche sich aus leichter Fahrlässigkeit ergeben können.
- (4) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung einer Ablehnung kann nicht verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Bezahlung des Beitrages für das Eintrittsjahr und einer einmaligen Aufnahmegebühr in Kraft.
- (6) Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts: im ersten Kalenderhalbjahr des laufenden Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
- (7) Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandes, Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller begleiteten Verbandsämter zur Folge. Für das Geschäftsjahr geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet, unabhängig vom Grund des Ausscheidens.
- (9) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (10) Ein sofortiger Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand erfolgen,
- (a) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat bzw. bei schuldhafter (vorsätzlicher und grob fahrlässiger) Verletzung der Verbandssatzung
 - (b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Forderungen für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Anspruch des Verbandes auf Geltendmachung seiner Forderungen bleibt durch den Ausschluss unberührt.
 - (c) bei einem schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes.
 - (d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Richtlinien sowie gegen verbandsinterne Ordnungen
 - (e) bei verbandswidrigem Verhalten, hierzu gehört u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Verbandsfriedens.
 - (f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
- (11) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Geschäftsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Für Neumitglieder im laufenden Jahr sind die Beiträge (siehe §4 Mitgliedschaft, Nr. 6) und die Aufnahmegebühr zu zahlen. Generell werden die Beiträge per Lastschriftmandat eingezogen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand bestehend aus :
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - dem Bestandsregisterführer
 - Der Vorstand erhält das Recht, bis zu zwei Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Diese erhalten im Vorstand kein Stimmrecht.
- die Mitgliederversammlung, bestehend aus:
 - den Mitgliedern

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus
- (a) dem Vorsitzenden und
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertreterbefugnis. Verbandsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis handeln darf.
- (3) Der erweiterte Vorstand, nachfolgend nur noch Vorstand genannt, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand ist geheim zu wählen, die gewählten Vorstandsmitglieder besetzen in einer konstituierenden Sitzung die einzelnen Vorstandsfunktionen. Jedes Mitglied hat entsprechend der zu wählenden Vorstandsmitglieder fünf Stimmen.
- (4) Eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während einer Legislaturperiode ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von gewichtigen Gründen entsprechend § 27 BGB fordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied aus eigenem Wunsche ausscheidet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Es ist zulässig, mehrere Ämter auf ein und dasselbe Vorstandsmitglied zu vereinen, jedoch muss der Vorstand aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Über die Verwendung außerplanmäßiger Mittel für den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlüsse in Vorstandssitzungen zu treffen,
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte,
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (e) Erstellung eines Jahresberichtes und Buchführung für jedes Geschäftsjahr,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - (g) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - (h) Erstellen von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen,
 - (i) Erlass von Geschäftsordnungen, soweit hierzu nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Vorstandssitzungen werden nach Notwendigkeit durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Verbandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Familienmitglieder erhalten keine gesonderte Einladung.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Verbandes zuzusenden. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm / ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- (7) Die Mitgliederversammlung als Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (a) Aufgaben des Verbandes,
 - (b) die Verwendung des Verbandsvermögens, welches im Sinne dieser Satzung verwendet werden muss,
 - (c) die Wahl des Vorstandes,
 - (d) die Beitrags- und Spesenordnung,
 - (e) die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes,
 - (f) Satzungsänderungen und Änderungen der verbandsinternen Ordnungen,
 - (g) die Auflösung des Verbandes.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, der Zuchttrichtlinien und anderen verbandsinterner Ordnungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Verbandszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Jedes Mitglied hat je eine Stimme.
- (11) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.
- (12) Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer erstellt. Es sind der Versammlungsverlauf, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, Ort und Zeit der Versammlung festzuhalten. Zu Beginn der Versammlung wird eine Anwesenheitsliste herumgereicht, in die sich die Teilnehmer und Gäste eintragen müssen. Die Anwesenheitsliste wird dem Protokoll beigelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (13) Das Stimmrecht ist auf andere Mitglieder, im Rahmen einer schriftlichen Vollmacht, übertragbar.

§ 9 Stimmrecht und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode ist zeitlich begrenzt auf die Dauer von 4 Jahren.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung sein Amt von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Das ausscheidende Mitglied des Vorstandes hat sämtliche Verbandsunterlagen unverzüglich an den Vorsitzenden zu übergeben.

§ 10 Meldepflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zum 31. Dezember eines Jahres eine Bestandsmeldung dem Bestandsregisterführer unter Verwendung des entsprechenden Formulars mitzuteilen. Dies ist auch ohne Geburten während des Jahres anzuzeigen.
- (2) Bei wiederholtem Nichteinhalten der Meldepflicht, kann vom Vorstand ein Verbandsausschluss erwirkt werden.

§ 11 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto, Büro- und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege .
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 4/5 Mehrheit der in der Versammlung erschienen Mitglieder erfolgen, wenn er als Tagesordnungspunkt auf der Einladung steht
- (2) Die Liquidatoren sind der Vorstand
- (3) Das Restvermögen des Verbandes wird nach Auflösung an eine gemeinnützige Einrichtung überwiesen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Jahreshauptversammlung am 29.06.2019 beschlossen.